



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 8. Juli 2022

Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des EnG auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Überblick zum Inhalt der Vorlage

- Mit der Pa.Iv. Girod ([19.443](#), «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie») hat das Parlament am 1.10.2021 entschieden, das Ende 2022 auslaufende **Einspeisevergütungssystem durch Investitionsbeiträge zu ersetzen**. Neu gibt es auch **Investitionsbeiträge für Windenergie- und Geothermieanlagen**. Zudem sieht es für **Biomasseanlagen ergänzend neu Betriebskostenbeiträge** vor.
- Weiter hat das Parlament wesentliche **Anpassungen bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** beschlossen:
 - Für PV-Anlagen **ohne Eigenverbrauch werden höhere Einmalvergütungen eingeführt**, die teils durch Auktionen vergeben werden.
 - Zudem wird ein **Winterbonus für PV-Anlagen** eingeführt.
- Diese neuen gesetzlichen Grundlagen müssen nun in den entsprechenden Verordnungen konkretisiert werden. Das hier vorliegende Revisionspaket mit Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich stärkt die Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Grundsätzliche Überlegungen der SP Schweiz

- Die beschlossene Pa.Iv. Girod hat zu wichtigen Neuerungen geführt, die auch im revidierten Energiegesetz (EnG) übernommen werden (sollen). In diesem revidierten Bundesgesetz werden erstmals «Zubauziele für die neuen Erneuerbaren Energien» in ein Gesetz aufgenommen (bis 2035: +17 TWh/Jahr, bis 2050: +39 TWh/Jahr).
- Unter dem Motto «**einheitliche Förderung**» wurde für alle Erneuerbaren Energiequellen eine identische prozentuale Obergrenze für die Einmalvergütungen beschlossen: max. 60% der Investitionskosten:
 - PV-Anlagen mit < 150 kW Leistung: Einmalvergütung
 - max. 30% bei < 100% Einspeisung (und Eigennutzung)
 - max. 60% bei 100% Einspeisung (ohne Eigennutzung)
 - PV-Anlagen mit > 150 kW Leistung: Auktionsverfahren:
 - Der Vergütungssatz pro kW Leistung ist das Hauptkriterium für den Zuschlag.
 - Der Vergütungssatz darf 30% (mit Eigennutzung) bzw. 60% nicht übersteigen.

- Der Bundesrat kann weitere Kriterien für die Auktion vorsehen.
 - Alle anderen Energiequellen (Wasserkraft, Windkraft, Biomasse, Geothermie): max. 60%
- Das revidierte Bundesgesetz «Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Revision EnG und StromVG ; «Mantelerlass») ([21.047](#)) hat alle diese Punkte übernommen. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sollen dazu dienen, die Beschlüsse zur Pa.Iv. Girod sowie die noch zu beschliessenden Ziele des Mantelerlasses schnell und verbindlich umzusetzen.
- **Die genauere Analyse dieser Verordnungsentwürfe zeigt aber, dass wichtige Ziele des Mantelerlasses, vor allem aber der beschlossenen Pa.Iv. Girod nicht umgesetzt werden**, denn
 - die zentralen Vorgaben der Beschlüsse für die PV – die mit Abstand wichtigste Erneuerbare Energiequelle – werden in keiner Weise umgesetzt,
 - das Ziel der «sicheren Stromversorgung» kann mit dem Umsetzungskonzept dieser Verordnung sicher nicht erreicht werden, weil die anzustrebenden Zubauziele veraltet und bei weitem ungenügend sind,
 - die Verordnungen eröffnen auch kein «Fenster» zu Förderungen von Batterieanlagen, die die Wertigkeit von Wind und PV-Anlagen drastisch erhöhen würden und in wenigen Jahren dazu führen werden, dass PV-Anlagen über den ganzen Tages- und Wochenzyklus kontinuierlich Strom liefern werden.

Infolgedessen werden wir in unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung etwas grundsätzlicher und müssen zum Teil auch etwas weiter ausholen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Inhalt der Vorlage

Photovoltaikanlagen

- *Die Energieförderungsverordnung (EnFV) regelt, dass **PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch**, beispielsweise PV-Anlagen auf Scheunendächern oder Lagerhallen, höhere Einmalvergütungen (EIV) von bis zu 60% der Investitionskosten erhalten können. Solche Dächer wurden bisher häufig entweder gar nicht oder nur mit kleinen auf den Eigenverbrauch ausgerichteten PV-Anlagen ausgestattet.*
 - *Die Höhe der EIV für Anlagen ohne Eigenverbrauch und **ab einer Leistung von 150 kW** wird in **Auktionen** bestimmt. Die Projektant:innen bieten dabei ihren konkreten Förderbedarf in Fr./kW an. Im Falle eines Zuschlages wird ihnen eine Einmalvergütung in der Höhe des Angebots zugesichert («Pay as bid») und sie werden verpflichtet, die Anlage zu bauen.*
 - *Für kleinere PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer **Leistung von mind. 2 kW und weniger als 150 kW** gibt es keine Auktionen, sondern eine **fixe EIV von 450 Fr./kW**.*
- *Weiter soll für **alle PV-Anlagenkategorien** der **Grundbeitrag für die EIV für Anlagen mit Leistungen über 5 kW gestrichen werden**. Für kleinere Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 5 kW soll er neu 200 Fr. betragen. Als Kompensation soll der Leistungsbeitrag (also Fr./kW) für alle Kategorien in der Leistungsklasse bis 30 kW Leistung um 20 Fr. angehoben werden. So entsteht ein Anreiz zum Bau grösserer Anlagen, die möglichst die ganze Dachfläche nutzen.*
- *Neu sollen zudem nicht nur integrierte, sondern auch **angebaute und freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mind. 75 Grad einen Bonus erhalten**. Solche Anlagen produzieren im Winterhalbjahr verhältnismässig viel Strom. Der Bonus liegt mit 100 Fr./kW installierter Leistung tiefer als für integrierte Anlagen (250 Fr./kW), weil der Aufwand für die Integration wegfällt. Er kann auch mit der höheren EIV für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch kombiniert werden. Damit wird die Produktion im Winterhalbjahr zusätzlich gefördert und ein Beitrag an die Versorgungssicherheit im Winter geleistet.*

Wasserkraftanlagen

- *Neue Wasserkraftanlagen mit einer **Leistung ab 1 MW** (bisher ab 10 MW) haben Anspruch auf einen **Investitionsbeitrag**. Weiterhin unterstützt werden auch **erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen** von Anlagen mit einer Leistung von **mind. 300 kW**. Für neue und erweiterte Wasserkraftanlagen gibt es einen einheitlichen Ansatz für die Investitionsbeiträge von*

50% der anrechenbaren Investitionskosten, bei erneuerten Anlagen sind es 40% für kleine Wasserkraftanlagen unter 1 MW Leistung und 20% für Grosswasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW (für Anlagengrössen dazwischen wird der Ansatz linear gekürzt).

- Gewisse **Kleinwasserkraftanlagen** im Einspeisevergütungssystem leiden zunehmend unter Trockenperioden, in denen sie die erforderlichen Mindestproduktionsmengen nicht erreichen können. Solche Trockenperioden werden nun beim Nachweis des Erreichens der Produktionsziele berücksichtigt und die Betreiber dadurch entlastet.

Biogasanlagen

- Die **Investitionsbeiträge** für Biogasanlagen, die mit landwirtschaftlicher Biomasse betrieben werden, sollen **bei 60% der anrechenbaren Investitionskosten** liegen. Für Holzkraftwerke und die übrigen Biogasanlagen gibt es 40% und für Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand (KVA, ARA) sowie Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen 20%.
- Neu gibt es für Biomasseanlagen nebst dem Investitionsbeitrag auch einen **Betriebskostenbeitrag**, der pro eingespeiste kWh ins Stromnetz quartalsweise ausbezahlt wird. Die Höhe des Betriebskostenbeitrags hängt vom Anlagentyp und von der Leistungsklasse ab.

Windenergieanlagen

- Auch Windenergieanlagen werden neu mit **Investitionsbeiträgen** gefördert. Der Beitragssatz liegt bei **60% der anrechenbaren Investitionskosten**.

Geothermieanlagen

- Für Geothermieanlagen gibt es neu **Investitionsbeiträge anstatt Erkundungsbeiträge**, die neu in der EnFV geregelt werden anstatt wie bis anhin in der EnV. Geltend gemacht werden können auch die Kosten der Erschliessung des Untergrunds und gewisse Planungskosten in der Prospektions- und Erschliessungsphase. Nach erfolgreichem Abschluss der Erkundungsphase können neu auch Investitionsbeiträge für den Bau von Geothermieanlagen zur Stromerzeugung beantragt werden.

Stellungnahme SP Schweiz

- **Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Zubauziele sind viel zu tief:** Alle Berechnungen unter dem Aspekt «sichere Stromversorgung» zeigen, dass die Schweiz bis 2035 nicht 17 TWh/Jahr, sondern rund 40 TWh/ Jahr zusätzlichen erneuerbaren Strom produzieren muss. Davon müssen rund 25 TWh im Winter zusätzlich produziert werden, wenn die Schweiz Stromversorgungssicherheit anstreben will. Die im Gesetzesentwurf genannten Zubauziele gehen weiterhin von einem hohen Import-Anteil aus, der aber – auch wegen dem fehlenden Stromversorgungsabkommen mit der EU – völlig unrealistisch ist und keiner ernsthaften Risikoanalyse standhalten kann. Da der Bund aber weiterhin an diesen offiziellen Zuwachsziele festhalten will, kann er behaupten, dass die Energiepolitik sich «nach Plan» entwickle. Das Gegenteil ist wahr – aber es wird nicht darüber gesprochen.
Von den realistischen Zubauzielen (bis 2035: 40 TWh/J.) müssen realistischerweise rund 35 TWh/Jahr aus der PV-Technologie stammen. Dieser PV-Zubau kann aber nur erreicht werden, wenn die Förderinstrumente auch darauf ausgerichtet werden. Die Vorgaben der beschlossenen Pa.lv. Girod würden das zulassen. Die vorliegende Änderung der EnFV kann das jedoch auf keinen Fall. Dies vor allem, weil die Verordnung den Zubau der PV-Energie-Produktion – im Vergleich zu den anderen nachhaltigen, aber teureren und viel langsamer zu entwickelnden Energien – signifikant behindert. Damit steht die Verordnung im Widerspruch zu den im Gesetz formulierten Zielen: alle nachhaltigen Energieformen mit den gleichen finanziellen Kräften zu fördern.
- **Die vorliegende Verordnung setzt die «Fördervorgaben» für die Photovoltaik (PV) in ungenügender Weise um:** Der Verordnungsentwurf benachteiligt die PV auf vielfältige Weise, was dazu führen wird, dass die mit Abstand kostengünstigste Quelle für nachhaltigen Strom (Sonne) weiterhin nicht in der gebotenen Geschwindigkeit ausgebaut werden kann. Für die PV-Anlagen < 150 kW (d.h. fast alle Dach- und Fassadenanlagen und ein Grossteil der Infrastruktur-Anlagen) resultieren bei den vorgeschlagenen Fördersätzen Förderbeiträge von nur 15% bei Eigenverbrauch statt 30% bzw. bei Volleinspeisung 30 – 40% statt 60%! Dies wird

dazu führen, dass viele Dachanlagen auch in Zukunft nicht gebaut werden, was für die Erreichung der Zubauziele sehr schlecht sein wird.

- **Investitionsbeiträge als falsches Instrument, um das Investitionsrisiko zu reduzieren.** Zwar legen Gesetz und Pa.lv. Girod das Instrument der Investitionsbeiträge fest, dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass dies eigentlich das falsche Instrument ist, wenn es darum geht, das Investitionsrisiko zu reduzieren und so private Investor:innen zu ermutigen. Eine «Strompreis-Rückversicherung» mittels Marktprämie für die Investoren von Grossanlagen bzw. höhere garantierte Rückliefertarife wären weit wirkungsvollere Instrumente und würden das Potenzial kosteneffizienter PV-Anlagen viel stärker mobilisieren. Es würde allerdings die teureren Energiequellen Wasserkraftzubau und Geothermie bremsen.
- **Der vorliegende Verordnungs-Entwurf bevorteilt die grossen PV-Freiflächen-Anlagen,** da die Vergabe im Auktionsverfahren nur nach Kostenkriterien verlaufen kann. Diese grossen Freiflächen-Anlagen werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit behindert/verzögert werden (v.a. mit den Argumenten Landschaftsschutz, Biodiversität etc.), sodass viele nicht oder erst zu spät realisiert werden können. In der Zwischenzeit werden aber durch diese Projekte grosse finanzielle Mittel blockiert bleiben. Darum wäre zu prüfen, ob die Auktionen nicht erst dann stattfinden sollten, wenn die Bewilligungen vorliegen.
Und für die etwas kleineren, aber teureren Dachanlagen und Anlagen auf Infrastrukturen, die noch immer viel billiger sind als neue Wasserkraftwerke oder andere Technologien, soll ein eigenes «Auktionsband» – abgestuft nach unterschiedlichen Leistungen der Anlagen – geschaffen werden, sodass sie nebst den Grossanlagen ebenfalls eine Chance haben.
- **Die vorliegende Verordnung bevorteilt die Wasserkraft finanziell deutlich** – obwohl sie einen kleinen Beitrag zum Zuwachs der erneuerbaren Energien liefern kann. Selbst Kleinanlagen – mit anerkanntermassen grossen Umwelt-Einwirkungen und geringen Zielbeiträgen im Engpasszeitraum Winterhalbjahr – werden praktisch immer mit 60% Investitionsbeihilfe gefördert, obschon sie im Mittel drei bis fünfmal höhere ungedeckte Gestehungskosten aufweisen als Photovoltaik und im Fall von Laufwasserkraft sehr wenig Winterstrom beitragen.
- **Die Fokussierung auf den Winterstrom fehlt fast vollständig.** Dabei ist es entscheidend, dass bei begrenzten finanziellen Mitteln jene Projekte prioritär gefördert werden, die einen hohen Beitrag zur Winterstrom-Lücke liefern können. Die Lieferung von Winterstrom muss neu und besser bewertet werden. Für alpine Anlagen mit Winterstrom Anteil > 33% braucht es ein eigenes «Auktionsband», u.a. weil sie Strom von einer anderen Wertigkeit produzieren, als es PV-Anlagen im Unterland/Mittelland können.
- **Die Benachteiligung kleiner und mittlerer PV-Anlagen muss beseitigt werden.** Die undifferenzierte Förderung (450 Fr./kW) bei PV-Anlagen < 150 kW (d.h. Anlagen < 600 m²) – unabhängig von der Grösse der Anlage – bevorteilt die grossen Flächen und benachteiligt die kleineren Anlagen, da diese einen wesentlich höheren Anteil an fixen Grundkosten tragen müssen, denn die Verordnung schreibt vor, dass alle PV-Anlagen die gleiche Förderung pro kW erhalten. Die Methodik, alle Projekte mit dem gleichen Förderansatz zu «bedienen», muss überarbeitet und differenziert werden. Auch kleinere dezentrale Anlagen sollen genutzt werden; sie sind wichtig und sinnvoll, denn sie senken in der Regel den Bedarf nach Netzausbau. Kleinere Anlagen (meist EFH und MFH) sind für die Erreichung der Ausbauziele von zentraler Bedeutung. Aber sie erhalten, obwohl sie deutlich höhere Gestehungskosten haben, mit diesem Fördereinheitssatz (450 Fr./kW) bloss 16% bis 30% Einmalvergütung statt – wie im Gesetz vorgesehen – maximal 60% Einmalvergütung. Ihnen bleibt so eine angemessene Finanzierung aus dem Netzzuschlag, der ja mal genau dafür beschlossen wurde, verwehrt. Die Folge wird sein, dass die PV-Energie auch weiterhin nicht im notwendigen Ausmass gebaut werden kann. Bei Anlagen mit Eigenbedarf wird darum auch in Zukunft oft nur jene Fläche ausgebaut, die zu maximalem Eigenbedarf und minimalen Stromeinspeisungen führen wird, was aus Sicht des Investors betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint, energiewirtschaftlich aber falsch ist. Dies ist heute im Kern eine logische Folge der aktuell sehr tiefen Förderbeiträge und der – in den meisten Regionen – ungenügenden, nicht kostendeckenden Rückliefertarife. Wenn diese nicht deutlich und schnell angehoben werden (was der Bund nicht entscheiden und direkt beeinflussen kann), müssen eben die Investitionsbeiträge deutlich höher

werden. Das könnten sie heute dank dem revidierten Energiegesetz («Mantelerlass»). Leider schöpft die Verordnung diese Möglichkeit nur für Wasserkraft, Wind, Geothermie und Biomasse aus, nicht aber für kleine und mittlere PV-Anlagen. Im Gegenteil: Sie verhindert genau dies. Damit wird der Wille des Gesetzgebers still unterlaufen, was nicht sein darf. Gegebenenfalls ist bei den benötigten Investitionsbeiträge zu prüfen ist, ob diese zur Mobilisierung der benötigten Potenziale nach Umweltbedingung (höhere Einstrahlung) zu differenzieren sind. Im Vordergrund steht die Ausrichtung der Förderung auf zusätzliche Winterproduktion, d.h. auf möglichst einheitliche Fördersätze in CHF/kWh Winterproduktion (unter Berücksichtigung der Lebensdauer).

- **Eine bessere Berücksichtigung von mittelgrossen Anlagen (> 150 kW, < 1 MW)** ermöglicht, auch die vorhandenen grösseren Flächenkontingente in den Siedlungsgebieten abzuholen (z.B. Dächer und Fassaden von grösseren Gebäuden, Gewerbe- und Industrieanlagen, komplexeren Infrastrukturanlagen) – denn ohne diese Spezialklasse fallen Sie gegen grosse Freiflächen-Anlagen im Auktionsverfahren durch. Dank diesen mittelgrossen Anlagen können in der kleinteiligen Schweiz beachtliche Strommengen produziert, mit kurzen Verteilwegen zum Kunden gebracht und damit auch Netzanschlusskosten verkleinert und Netzausbauten eingespart werden. Die Schonung von Natur und Landschaft spielt ebenfalls eine Rolle, wenn diese Anlagen innerhalb des schon bebauten Siedlungsgebietes errichtet werden können.
- **Das Auktionsverfahren muss grundsätzlich überdacht werden – Verschiedene «Auktionsbänder» und Multi-Faktor-Bewertung für unterschiedliche Grössenklassen statt reine Kostenbewertung.** Eine Diversifizierung der Auktionsverfahren ist notwendig. Es sollen verschiedene «Auktionsbänder» definiert werden, die bestimmte Gruppen bzw. Potenziale von PV-Anlagentypen mit ähnlichen Systembedingungen zusammenfassen (z.B. «mittlere Dachanlagen», Freiflächen-Anlagen im alpinen Gebiet, Infrastruktur-Anlagen, PV-Agro-Symbiose-Anlagen etc.). So kann – auch dank einer angepassten Multi-Faktor-Bewertung – der Systemnutzen differenziert und maximiert werden, sei dies z.B. die Erschliessung von Nutzflächen mit hoher Akzeptanz, die Verbesserung des Erzeugungsprofils (z.B. mehr Winterstrom, mehr Strom an den Tagesrändern), die mögliche Reduktion der Netzausbaukosten oder die Berücksichtigung einer bestimmten Nutzergruppe (z.B. Bürgergruppe, Landwirtschaft, Naturschutz, Raumplanung, Hauseigentümer, Mieter und Mieterinnen, Netzdienlichkeit, Akzeptanz etc.). Auch dafür sollte die Verordnung Flexibilität ermöglichen.
- **Die aktuelle Energiedebatte zeigt, dass die Umwelteinwirkungen der Energieerzeugung zentral sind** – aber sie werden in der Verordnung, wo es um die Entscheidung der Finanzierung geht, praktisch nirgends thematisiert. Sie sind aber bei der Ausführung wegen der universalen Gültigkeit des USG (Umweltschutzgesetz; [SR 814.01](#)) dennoch auch relevant für deren Bewilligung. Eine Konkretisierung der Beurteilung der Umwelteinwirkungen schon bei der Entscheidung, welche Projekte «gefördert» werden sollen, würde diese Rechtsunsicherheit beheben. Ohne diese konkrete Präzisierung im «Finanzierungsverfahren» führt das zu grossen «Vollzugs- und Finanzierungs-Unklarheiten» und in der Folge zu unabsehbaren Blockaden im Vollzug.
Zudem priorisiert die Verordnung ja einzig die Gestehungskosten (pro kW), nicht aber die tatsächliche Jahres-Produktion (kWh/Jahr), nicht die Winterproduktion (kWh zwischen November und April), noch die Produktion über die ganze Lebenszeit und schon gar nicht die zusätzlichen Netz-Verteilkosten. Auch diese Faktoren müssten in einer einfachen, skalengerechten, transparenten Art in eine ganzheitliche «Kosten-Nutzen»-Effizienzbeurteilung eingehen können.
- **Der gewählte Fördermodus führt nicht zu den öko-effizientesten Lösungen.** Da alle Energie-Technologien (theoretisch) mit gleichen Anteilen der Investitionssumme gefördert werden – 60% der Investitionskosten, unabhängig von der Kosteneffizienz (Rp./kWh) – werden die finanziellen Mittel nicht energie- und ökoeffizient investiert (zur Erinnerung: Gerade für die PV-Industrie sind die Förderanteile schon deutlich tiefer – vgl. oben). Und da die finanziellen Mittel – gemäss Verordnung – ausgerechnet nur für die effizienteste Energiequelle (PV) quantitativ limitiert werden können, wird dies die PV-Energie-Anlagen zusätzlich behindern. Und es werden nicht die ökologisch optimalen, kostengünstigen technologischen Standorte

und Energien bevorteilt werden, sondern es werden in allen Sektoren Projekte finanziert werden, die deutlich teurer (Subventionen pro kWh), weniger ökologisch und weniger energieeffizient sein werden.

Auch solche vergleichenden Auktionsverfahren müssen nach einem angepassten Bewertungsmodell durchgeführt werden, in welchem der Preis nicht die einzige Bewertungsdimension ist. Umwelt, Winterstrom, Verteilungskosten etc. müssen ebenfalls einfließen.

Da die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt sein werden, muss mit Engpässen bei der Projektförderung gerechnet werden. Darum muss für diesen Fall eine faire, aber vor allem eine stromeffiziente Verteilungsmechanik entwickelt werden. Bei finanziellen Engpässen müssen alle Projekte einer vergleichenden «Effizienz-Beurteilung» unterworfen werden – die Einführung einer Kostendeckelung nur für die PV-Energie ist energiepolitisch unsinnig und diskriminierend. Es geht nicht an, dass ausgerechnet die PV-Technologie mit limitierten Fördermitteln konfrontiert wird, obwohl sie die bei weitem günstigste nachhaltige Energieform geworden ist. Denn die Gesteungskosten von PV-Anlagen sind mittlerweile zwei- bis fünfmal tiefer als jene für neue Wasserkraftwerke oder Kraftwerke mit Biomasse, Geothermie, Windenergie (berechnet pro kWh über die ganze Lebensdauer). Sollten finanzielle Engpässe bei den Fördermitteln auftreten, so sind prioritär jene Projekte zu fördern, die pro Subvention am meisten strategisch wichtige Energie (kWh) liefern werden (gerechnet über die ganze Lebensdauer – inkl. eventuelle Subventionierung der Betriebskosten).

- **Minimale Rücklieferatarife sichern – Bund tritt als Risiko-Versicherer für die EVU auf.** Die Rücklieferatarife sind heute der limitierende Faktor bei den PV-Anlagen. Einmalvergütung beim Bau einer Anlage und garantierte Rücklieferatarife sind die beiden Faktoren, die über die Geschwindigkeit des PV-Ausbaus entscheiden. Der Bund kann zurzeit den Stromversorgungsunternehmen nicht zwingend vorschreiben, zu welchen Tarifen sie den PV-Strom übernehmen müssen. Die heute geltenden Gesetze liefern aber für eine Risiko-Versicherung minimaler Rücklieferatarife eine Rechtsgrundlage. Der Bund sollte den EVU diese Risiko-Versicherung anbieten.

Dazu ist es notwendig, dass der Bundesrat den Wert zusätzlicher Strom-Produktion in Krisenzeiten neu veranlagt. Denn genügend hohe minimale Rücklieferatarife sind wohl das effizienteste Mittel, um den schnellen Zubau von PV-Anlagen anzukurbeln. Insbesondere Winterstrom und Batterie-Speicherung zur Glättung der Tages- und Wochenschwankungen könnten so leicht gefördert werden. Dies, bei relativ bescheidenen Investitionen.

Energieverordnung (EnV)

Inhalt der Vorlage

- *In der Energieverordnung (EnV) werden die **Vorschriften für den Eigenverbrauch und für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) vereinfacht**. So wird das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke gestrichen. Weiter werden die Vorgaben für die Preisgestaltung von ZEV mit Mietern und Pächtern vereinfacht.*

Stellungnahme SP Schweiz

- **Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die Änderung der EnV**, mit der das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) gestrichen wird. Es macht Sinn, dass PV-Anlagen im nahen Quartier direkt von Nachbar:innen mitgenutzt werden können. Damit wird ein erweiterter Eigenverbrauch gefördert, was wiederum die Netzbelastung und den Speicherbedarf reduziert.
- So wie die vorliegende Verordnung die revidierten Gesetze umsetzen will, führt dies allerdings dazu, dass auch in Zukunft nur so viel PV zugebaut wird, wie im ZEV selbst konsumiert wird. Das führt weiter dazu, dass auf vielen Dächern nur ein kleiner Teil mit PV ausgebaut wird (Eigenverbrauchsfall). Für die Energiewende sollte aber das ganze Dach für die Produktion genutzt werden. Darum sollte – auch um die Verbreitung von ZEV zu fördern – dafür gesorgt werden, dass
 - in erster Linie der **nicht eigenverbraachte Strom vom Netzbetreiber fair vergütet** wird,

- das **öffentliche Verteil-Netz die Funktionen des ZEV-Verteilnetzes übernimmt**, wie das meistens technisch sinnvoll und weniger aufwändig ist,
- die **ZEV-Beteiligten aber nur die Kosten der genutzten (obersten) Netzebene übernehmen müssen**, sodass sie von den geringeren Produktions-Kosten profitieren können und nicht durch exorbitante Netz-Nutzungsgebühren bestraft werden,
- **ZEV-Projekte auch lokale (Batterie-)Speicher enthalten und subventioniert werden** können, um den Eigenversorgungsgrad zu erhöhen bzw. die Belastung der allgemeinen Stromnetz-Infrastruktur zu reduzieren.
- Beide Verordnungen (EnV und EnFV) fördern diese Mischformen nur ungenügend, sondern zwingen die Investor:innen, sich zwischen Eigenverbrauch mit teilweiser Einspeisung und Stromproduktion ohne Eigenverbrauch (mit separatem Einkauf des Konsumstroms beim lokalen EVU) zu entscheiden. Beides führt zu ineffektiven Lösungen: entweder wird weniger Strom (für Dritte) oder unnötige Netzbelastung verursacht.
- Mit der Änderung von **Art. 14** sind wir grundsätzlich einverstanden (→ Art. 14 Abs. 2: Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.). **Wir bedauern jedoch, dass keine Nutzung des öffentlichen Stromnetzes auf lokaler Ebene zugelassen ist.** Damit könnten Parallelitäten verhindert werden, wie das beispielsweise bei Mobilfunknetzen der Fall ist, bei dem mehrere Netzbetreiber eine gemeinsame Sendeanlage benutzen («National Roaming»).
- Die mit der Änderung von **Art. 16** vorgesehene Vereinfachung der Kostenberechnung für ZEV in Miet- und Pachtverhältnissen ist grundsätzlich wünschenswert. Eine weitere mögliche Vereinfachung wäre in folgender Form denkbar: **Strom von der ZEV-Anlage soll immer billiger sein als das externe Stromprodukt.** Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 könnten somit folgendermassen zusammengefasst werden:
 - Änderungsvorschlag: Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2
 - b. Für die intern produzierte Elektrizität sowie für die Kosten der internen Messung, der Datenbereitstellung und der Verwaltung des Zusammenschlusses, darf folgender Betrag in Rechnung gestellt werden:
 - 1 pauschal maximal bis zu dem Betrag, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre.
- Ungeregelt ist im Verordnungsentwurf auch die Frage, ob ZEV, die ihre Kostenberechnung aufgrund der bisherigen Vorgaben machen, **mit der Verordnungsänderung die Berechnung umstellen müssen. Hier wäre eine Übergangsbestimmung zu prüfen**, da die Umstellung beträchtlichen Aufwand bezüglich Softwaretools und Kommunikation mit sich bringen dürfte.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Inhalt der Vorlage

- *In der Energieeffizienzverordnung (EnEV) werden die **Mindestanforderungen an die Effizienz von verschiedenen Geräten** erhöht. Damit wird der Auftrag des BR vom 16.2.2022 zu den Effizienzsteigerungen bis 2025 umgesetzt. Betroffen sind unter anderem Kühlgeräte, Wäschetrockner, Geschirrspüler und Elektroboiler.*
- *Bei der **Energieetikette für Personenwagen** wird berücksichtigt, dass die Zulassungen dieser Fahrzeuge zunehmend auf Basis von fahrzeugspezifischen Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) erfolgt anstatt über die bisherige generische Typengenehmigung (TG).*

Stellungnahme SP Schweiz

- Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass mit der vorliegenden Revision die Mindestanforderungen an die Effizienz von verschiedenen Geräten erhöht wird.
- Auch begrüsst die SP Schweiz, dass bei der Energieetikette für Personenwagen berücksichtigt wird, dass die Zulassungen dieser Fahrzeuge zunehmend auf Basis von fahrzeugspezifischen Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) erfolgt anstatt über die bisherige generische Typengenehmigung (TG).

- Wir stellen fest, dass in der EnEV das **Kriterium der «Wirtschaftlichkeit»** zentral ist. Dieses ist jedoch nicht wirklich operabel und ganzheitlich definiert. Es muss zwar über die ganze Lebensdauer betrachtet werden, dabei sind aber nicht nur die monetären «Beschaffungs- und Unterhaltskosten», sondern ebenso die **Treibhausgas-Folgekosten zu berücksichtigen** – bzw. die CCS-Kosten; denn die Schweiz ist zum CO₂-Netto-Null-Ziel verpflichtet. Dies muss unseres Erachtens umfassend formuliert und integriert werden.
- Zu den vorgeschlagenen Regeln und Grenzwerte für die einzelnen Produkte äussern wir uns nicht detailliert. Es erscheint uns jedoch **grundsätzlich falsch, fixe Grenzwerte auf 1.1.2023 festzulegen**. Sinnvoller wäre eine jährliche Absenkung des Grenzwertes für den Energieverbrauch für jede Kategorie und jedes Produkt. Dies würde die Industrie motivieren, ihre Geräte nicht nur auf den gesetzlichen Grenzwert zu optimieren, sondern Jahr für Jahr weiterzugehen.
 - Änderungsvorschlag: Art. 4 Abs. 3 (neu)

Art. 4 Mindestanforderungen

 - 1 Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegt
 - 2 Die Mindestanforderungen gelten auch für Anlagen und Geräte, die für den gewerblichen Eigengebrauch beschafft werden.
 - 3 (neu) Die Mindestanforderungen, beruhend auf den maximalen Energieeffizienzindex (EEI), werden jährlich per 1. Januar, zum ersten Mal am 1. Januar 2024, wie folgt gesenkt: um 3, falls $EEI \geq 100$; um 2, falls $EEI \geq 50$; um 1, falls $EEI \geq 10$.
- Für weitere detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Energiestiftung SES.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Inhalt der Vorlage

- In der StromVV werden die **Bedingungen für die Durchführung von so genannten Sandbox-Projekten (Pilotprojekten)** konkretisiert. Sandbox-Projekte sind Teil der experimentellen Gesetzgebung im Stromversorgungsrecht. Sie sollen die Innovation im Bereich der Stromversorgung sowie die Weiterentwicklung der Gesetzgebung unterstützen.
- Zudem werden in der StromVV neue Bestimmungen aufgenommen, die den **Umgang mit sogenannten Deckungsdifferenzen beim Netznutzungsentgelt ausdrücklich regeln**. Diese Neuregelung führt zu einer Entlastung der Endverbraucher:innen.

Stellungnahme SP Schweiz

- Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen **einverstanden**.

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Inhalt der Vorlage

- Bei der Änderung der GebV-En ([SR 730.05](#)) handelt es sich um **rein terminologische Anpassungen** einerseits an das geltende Energiegesetz vom 30.9.2016 (Art. 13a Bst. b) sowie andererseits an seine Revision vom 1.10.2021, mit welcher das Parlament für die Förderung der Geothermie anstelle der Erkundungs- neu Investitionsbeiträge eingeführt hat (Art. 2 Abs. 2, Art. 14a Abs. 1 und 2).

Stellungnahme SP Schweiz

- Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen **einverstanden**.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen, SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin